

Satzung des Vereins „NYXIA eSports“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „NYXIA eSports“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in 88069 Tett nang.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des E-Sports, sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Organisation und Durchführung von strukturierten eSports-Trainings, Turnieren und ligaähnlichen Wettkämpfen, um den Mitgliedern die gemeinschaftliche Ausübung von Computer- und Videospielen auf sportlicher Ebene zu ermöglichen.
 - Die Vermittlung von Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, digitaler Medienkompetenz und Fairness im Umgang miteinander.
 - Die Förderung einer gesundheitsbewussten Ausübung des eSports, insbesondere durch die Aufklärung über die Bedeutung von mentalem Ausgleich, strukturierten Erholungsphasen und regelmäßigen Pausen zur Förderung der Konzentration und zur Vermeidung von digitaler Überlastung.
 - Die regelmäßige Durchführung von zentralen Vereinstreffen (in der Regel einmal im Jahr). Diese dienen dem persönlichen Austausch der Vereinsgemeinschaft, der Umsetzung teambildender Maßnahmen sowie der gemeinsamen Weiterbildung der Mitglieder (z. B. durch Workshops zu Taktik, Kommunikation, Vereinsorganisation oder Suchtprävention).
 - Die Wahrung des Jugendschutzes und die strikte Einhaltung der USK-Altersfreigaben. Der Verein positioniert sich klar für Diversität, Gleichberechtigung sowie gegenseitigen Respekt und lehnt jede Form von Diskriminierung und Gewalt strikt ab.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein Veranstaltungen durchführen, Mittel erzielen sowie Mittel beschaffen und verwenden. Diese dürfen ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vergütung von Vereinstätigkeiten

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter oder sonstige Tätigkeiten für den Verein (z. B. Caster-Tätigkeiten, Administration) gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder Vergütung ausgeübt werden, sofern dies im Rahmen der steuerlichen Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale bleibt.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung und deren Höhe trifft der Hauptvorstand unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins und der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit. Mitglieder, die eine solche Vergütung erhalten, sind bei der diesbezüglichen Beschlussfassung von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
4. Mitglieder und Amtsträger haben Anspruch auf Ersatz notwendiger Aufwendungen gemäß § 670 BGB im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft:
 - **a) Ordentliche Mitglieder:** Natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie besitzen volles Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
 - **b) Jugendliche Mitglieder:** Natürliche Personen unter 18 Jahren. Ihre Rechte/Pflichten werden durch die Jugendordnung oder den Vorstand geregelt.
 - **c) Ehrenmitglieder:** Personen, die sich besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und besitzen volles Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
 - **d) Fördermitglieder:** Natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen. Sie haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
 - **e) Passive Mitglieder:** Natürliche Personen ab 18 Jahren, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen (ordentliche und jugendliche Mitglieder), haben bei der Nutzung von Infrastruktur Vorrang.
2. Die genauen Beitragshöhen und Ermäßigungen werden in einer separaten

Beitragsordnung festgelegt. Der monatliche Mitgliedsbeitrag darf dabei einen Betrag von 10,00 € pro Person nicht überschreiten. Eine Erhöhung über diesen Betrag hinaus bedarf einer Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung.

3. Wechsel der Mitgliedschaftsart:

- a) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wechselt ein jugendliches Mitglied automatisch in den Status eines ordentlichen Mitglieds.
- b) Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft (ordentlich/jugendlich) in eine passive Mitgliedschaft oder umgekehrt sowie der Wechsel zum Fördermitglied ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen. Ein solcher Wechsel wird in der Regel zum Ersten des Folgemonats nach der Anzeige wirksam.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag unter Anerkennung der Satzung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber in schriftlicher Form (z.B. E-Mail) Einspruch einlegen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entschieden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod (bzw. Auflösung bei juristischen Personen),
 - d) Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
6. Ein Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen Vereinsinteressen/Satzung oder bei Beitragsrückstand nach Mahnung erfolgen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme (innerhalb von 14 Tagen) zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und das Angebot des Vereins zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung/Ordnungen zu beachten und die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen (z.B. finanzielle Notlage, soziale

Härte) Mitgliedsbeiträge, für eine Dauer von bis zu drei Monaten, stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen abschließend. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind vertraulich zu behandeln, um die Privatsphäre des betroffenen Mitglieds zu schützen. Eine Beteiligung der Mitgliederversammlung an dieser Entscheidung findet nicht statt.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können bei Verstößen Maßregelungen durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitweiliges Ruhen von Mitgliedsrechten
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Vor einer schweren Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte für die Dauer des Verfahrens, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Wochen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von zwei Wochen.
3. Die Versammlung kann als Präsenz- oder virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (an die offizielle E-Mailadresse

des Vorstands) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit; hiervon ausgenommen sind jedoch Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Versammlungsleitung wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstands übernommen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung von der Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll muss den Ort (bei virtuellen Versammlungen den Hinweis darauf), den Tag der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine digitale Unterschrift oder ein Scan der handschriftlichen Unterschrift ist ausreichend.

§ 10 Vorstand

1. **Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
2. **Vertretung:** Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten (Gesamtvertretung).
3. **Amtsduer:** Die Amtszeit des Gründervorstands beträgt einmalig fünf Jahre ab Eintragung in das Vereinsregister, um die Aufbauphase des Vereins stabil zu gestalten. Alle darauffolgenden Vorstände werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
4. **Aufgabenverteilung und erweiterter Vorstand:** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der vereinsinterne Aufgaben (z.B. Schatzmeister) verteilt werden. Der Vorstand ist zudem berechtigt, für besondere Aufgaben (z.B. Eventmanagement, Caster-Betreuung) Beauftragte zu ernennen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB, es sei denn, sie werden ausdrücklich dazu bevollmächtigt.
5. **Vorzeitiges Ausscheiden und Handlungsfähigkeit:** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des

ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen (Kooptation). Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl von drei Personen, bleibt der verbleibende Vorstand bis zur Ergänzung durch Kooptation oder Nachwahl vollumfänglich vertretungs- und handlungsberechtigt. Eine Kooptation durch den Vorstand ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung und die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Hierzu ist ihnen Einblick in alle relevanten Unterlagen zu gewähren.
3. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und geben bei ordnungsgemäßer Buchführung eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung des Vereins, seiner Organe und der ehrenamtlich tätigen Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden aus dem Sportbetrieb oder der Nutzung von Einrichtungen, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an:
 - Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. mit Sitz in Oberhausen.
 - Herzenswünsche e.V. mit Sitz in Münster.
 - Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e.V. mit Sitz in Berlin.
 - Stiftung Deutsche Depressionshilfe und Suizidprävention mit Sitz in Leipzig.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle oder behördlich geforderte Anpassungen vorzunehmen, sofern der Satzungszweck unberührt bleibt.